



# Arbeitspapier zum Ausschank von Alkohol in der JuAr Basel

---

Autoren:

AG Alkohol in Jugendzentren: Bastian Bugnon, Roman Hueber,  
Guido Morselli, Silvan Piccolo, Albrecht Schönbucher, Roger Wid-  
mer

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>EINLEITUNG</b>   | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>HALTUNG DER JUAR BASEL</b>   | <b>3</b> |
| 2.1      | Gründe für den Alkoholausschank in Jugendzentren                      | 3        |
| 2.2      | Wirkungsabsichten des Alkoholausschanks                               | 4        |
| <b>3</b> | <b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>  | <b>4</b> |
| <b>4</b> | <b>DEFINITION DES RAHMENS FÜR DEN ALKOHOLAUSSCHANK</b>                | <b>4</b> |
| <b>5</b> | <b>UMSETZUNG IN DER PRAXIS</b>  | <b>5</b> |
| 5.1      | Kontrolle Alkoholkonsum an begleiteten öffentlichen Veranstaltungen   | 5        |
| 5.2      | Alkoholausschank/-konsum in Anwesenheit von Personen im Schutzalter   | 5        |
| 5.3      | Ausschank durch Jugendliche   | 5        |
| 5.4      | Preispolitik  | 6        |
| 5.5      | Vorglühen/ Fremdgetränke  | 6        |
| 5.6      | Alkoholkonsum Mitarbeitende   | 6        |
| <b>6</b> | <b>BEGLEITENDE MASSNAHMEN</b>   | <b>7</b> |
| 6.1      | Schulung  | 7        |
| 6.2      | Planungs- und Auswertungsgespräche mit jugendlichen Veranstaltern     | 7        |
| 6.3      | Vermietungen an die Zielgruppe  | 7        |
| <b>7</b> | <b>ANHANG</b>   | <b>9</b> |
| 7.1      | Gesetzestexte   | 9        |
| 7.2      | Leitfaden für begleitete partizipative Veranstaltungen JuAr JZ Neubad | 11       |
| 7.3      | Merkblatt „Umgang mit alkoholisierten Jugendlichen“                   | 13       |

## 1 Einleitung

Die JuAr Basel bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedürfnis- und lebensweltorientierte Freizeitaktivitäten, Raumnutzungen und Dienstleistungen. Ziel ist eine selbstbestimmte und selbstverantwortliche Basler Jugend.

Vor diesem Hintergrund ist es der JuAr Basel nach jahrelanger Rechtsunsicherheit seit 2017 (nach Parlamentsbeschluss und Volksabstimmung im Mai 2017) erlaubt, in ihren Jugendzentren Alkohol auszuschenken. Das vorliegende Paper soll einen Überblick über die Haltungen und Wirkungsabsichten im Umgang mit Alkohol geben, die rechtlichen Grundlagen erläutern, den Rahmen für Alkoholausschank definieren und die Umsetzung in der Praxis verbindlich regeln.

Wir danken unseren Partnerorganisationen für die Inspirationen und Vorlagen zu diesem Papier, allen voran der OJA Zürich und dem Gesundheitsdepartement Basel-Stadt.

(Anmerkung: Bei der Formulierung „Jugendliche“ sind in der Regel junge Erwachsene innerhalb der Zielgruppe mitgemeint.)

## 2 Haltung der JuAr Basel

Alkohol gehört als fester Bestandteil unserer Kultur auch für Jugendliche und junge Erwachsene zum Alltag, unabhängig davon, ob sie selbst Alkohol konsumieren oder nicht. Deshalb ist es für die Offene Jugendarbeit (OJA) wichtig, die Thematik aktiv zu bearbeiten.

Die JuAr Basel anerkennt die Problematik übertriebenen Alkoholkonsums - auch bei Jugendlichen. Sie ist jedoch der Ansicht, dass ein Grossteil der Bevölkerung einen massvollen Umgang mit Alkohol findet und bietet der Zielgruppe hierzu Begleitung.

Die Einrichtungen der JuAr Basel verzichten im Alltagsbetrieb auf den Ausschank von Alkohol. Die JuAr Basel befürwortet jedoch den Verkauf und Ausschank von Alkohol an bestimmten Anlässen und unter eingeschränkten Voraussetzungen.

### 2.1 Gründe für den Alkoholausschank in Jugendzentren

- Ein vernünftiger Umgang mit Alkohol ist ein wichtiges Lernfeld für Jugendliche, bei dem ihre gesunde Entwicklung im Vordergrund stehen muss.
- Jugendliche konsumieren Alkohol, unabhängig davon, ob dieser an Veranstaltungen der JuAr Basel ausgeschenkt wird oder nicht. Die Attraktivität des Konsums steigt bei Jugendlichen durch Verbote eher noch an. Wenn hingegen der Alkoholausschank Teil einer Veranstaltung ist, können Mitarbeitende der JuAr und mitwirkende Jugendliche den Umgang mit Alkohol aktiver beeinflussen.
- Die OJA nimmt die Bedürfnisse und Vorstellungen der Jugendlichen ernst. Die Vorgaben der JuAr Basel ermöglichen es den Jugendlichen, sich konstruktiv mit Werten, Normen und Haltungen auseinanderzusetzen und zu eigenen, verantwortungsvollen Entscheidungen zu gelangen.
- Alkoholische Getränke sind bei uns gesellschaftlich akzeptiert und eine Selbstbeschränkung wird nicht verstanden. Konsumverbote stellen eine Bevormundung Jugendlicher dar, welche die gleichen Produkte überall sonst legal kaufen und konsumieren dürfen.

## 2.2 Wirkungsabsichten des Alkoholausschanks

- Jugendliche lernen einen vernünftigen und nicht gesundheitsschädigenden Umgang mit Alkohol.
- Jugendliche konsumieren Alkohol in einem teilkontrollierten und dadurch teilgeschützten Rahmen.
- Jugendliche lernen den Umgang mit Problemen, die mit dem Alkoholkonsum verbunden sein können.
- Jugendliche lernen, wie Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken sinnvoll und präventionsfördernd organisiert und praktiziert werden können.
- Jugendlichen soll vermittelt werden, dass Genusstinken in Massen eine Alternative zum Rauschtrinken darstellt. Problematischer Konsum kann durch die verantwortlichen JugendarbeiterInnen direkt erkannt werden. So entstehen Möglichkeiten, adäquat zu reagieren.

## 3 Rechtliche Grundlagen

Auf eidgenössischer Ebene wirken primär das Alkoholgesetz (AlkG) und die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), gegebenenfalls auch das Strafgesetzbuch (StGb). Ein Auszug aus den Gesetzestexten findet sich im Anhang. Dem kantonalen Gastgewerbegesetz ist die JuAr Basel nach Prüfung des Rechtsdiensts des baselstädtischen Sicherheitsdepartements nicht unterstellt (Schreiben vom 12.9.2006).

Das Alkoholgesetz (AlkG) verbietet den Verkauf von gebrannten Wassern (Spirituosen und Mischgetränke) an unter 18-Jährige sowie Werbung, die sich an Kinder oder Jugendliche richtet.

Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) verbietet die Abgabe von Alkohol an unter 16-Jährige, verlangt die Beschilderung von Verkaufsstellen mit diesem Verbot sowie dem Mindestabgabalter von gebrannten Wassern nach AlkG und spezifiziert das Verbot von Alkoholwerbung, die an Minderjährige gerichtet ist.

Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt die Bestrafung der Abgabe von Alkohol in gesundheitsschädigender Menge an unter 16-Jährige. Es drohen bis zu drei Jahre Haft!

Der Alkoholausschank durch Minderjährige im Rahmen einer bezahlten Beschäftigung ist in der Schweiz verboten, es sei denn im Rahmen einer Berufsausbildung im Gastgewerbe (ArG). Kein Schweizer Gesetz verbietet es Jugendlichen und Kindern, in ihrer Freizeit ohne Entlohnung Alkohol auszuschenken.

Das Gastgewerbegesetz (GGG) findet keine Anwendung bei Eigenveranstaltungen der JuAr Basel. Bei Fremdveranstaltungen (Vermietungen) ist das Bewilligungswesen darin geregelt.

**Erlaubt ist die Abgabe von vergorenen Getränken (Bier, Wein, Apfelwein, Met) ab 16 Jahren, von allen anderen alkoholischen Getränken ab 18 Jahren.**

## 4 Definition des Rahmens für den Alkoholausschank

In jedem Fall ausgenommen vom Alkohol-Konsum sind die allgemeinen Öffnungszeiten im Treffbetrieb.

Möglich ist der Ausschank und Konsum von Alkohol in beschränkten Mengen an:

- Vermietungen
- Jugendkulturellen Veranstaltungen, welche sich an eine Zielgruppe über 16 Jahren richten
- Gruppenangeboten, teilautonomen Nutzungen mit exklusivem Charakter, welche sich an eine Zielgruppe über 16 Jahren richten
- Festen des Jugendzentrums, auch im Quartier/ mit anderen Institutionen

Bei partizipativen Veranstaltungen muss der Wunsch nach Ausschank von Alkohol von den Jugendlichen selbst kommen und die Jugendlichen müssen bereit sein, sich bei der Organisation und Umsetzung aktiv zu beteiligen und Verantwortung zu übernehmen.

## **5 Umsetzung in der Praxis**

### **5.1 Kontrolle Alkoholkonsum an begleiteten öffentlichen Veranstaltungen**

Eine Alterskontrolle beim Einlass muss zwingend anhand amtlicher Ausweise vorgenommen werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den anwesenden/ zuständigen Mitarbeitenden, auch wenn die Kontrolle von Jugendlichen/ jungen Erwachsenen durchgeführt wird. Einzig professionellen Security kann diese Verantwortung übertragen werden.

Wenn Jugendliche eingelassen werden, welche noch nicht alle ausgeschenkten Getränke konsumieren dürfen, müssen diese deutlich sichtbar markiert werden, idealerweise mit farbigen Einlassbändern.

Das Barpersonal darf auf keinen Fall alkoholische Getränke an nicht Berechtigte abgeben. Es muss deshalb auch wachsam sein, ob Getränke weitergegeben werden und bei Sammelbestellungen aktiv nachfragen.

Es muss im gesamten Gästebereich (auch Aussenfläche) nach bestem Bemühen darauf geachtet werden, dass kein Alkohol von zu jungen Leuten konsumiert wird; auch dafür sind die anwesenden/zuständigen Mitarbeitenden verantwortlich, können jedoch von Jugendlichen/jungen Erwachsenen unterstützt werden.

Mögliche Sanktionen werden von den Mitarbeitenden oder professionellen Securitys vollzogen.

### **5.2 Alkoholausschank/-konsum in Anwesenheit von Personen im Schutzalter**

An Veranstaltungen mit einer erwartbaren Mehrheit von Gästen unter 16 Jahren wird kein Alkohol ausgeschenkt. Die Entscheidungshoheit (im Falle einer Restriktion) liegt beim anwesenden Team; der Ausschank von Alkohol kann auch während einer Veranstaltung eingestellt werden.

### **5.3 Ausschank durch Jugendliche**

Eine volljährige barverantwortliche Person (auch ehrenamtlich) muss permanent an der Bar anwesend sein. Die HelferInnen müssen mindestens 16 Jahre alt sein und dürfen auch nur das ausschenken, was sie nach den Jugendschutzbestimmungen selbst konsumieren dürften. Die übergeordnete Verantwortung für den Ausschank liegt bei den anwesenden/ zuständigen Mitarbeitenden und kann lediglich an qualifiziertes, bezahltes Personal übertragen werden.

## 5.4 Preispolitik

Der Ausschank von Alkohol in der Offenen Jugendarbeit darf niemals dazu dienen, Gewinne zu generieren.

Die Preise für alkoholische Getränke sollen tief genug sein, um den Konsum an der Veranstaltung attraktiver zu halten als das sog. Vorglühen, gleichzeitig jedoch nicht zu masslosem Konsum (à la Flatrate) animieren. Die Preise müssen sich somit an der Kaufkraft des Zielpublikums, an der Verfügbarkeit von Alkoholika im räumlichen Umfeld, jedoch auch an einer finanziellen Hemmschwelle orientieren. Diese „Schmerzgrenze“ muss von den einzelnen Einrichtungen, ggf. situativ, gefunden werden. Verantwortung für die Preispolitik trägt die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

In jedem Fall eingehalten werden muss der „Sirupartikel“, welcher besagt, dass „mindestens drei verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüßtes Mineralwasser, preisgünstiger anzubieten sind als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.“

## 5.5 Vorglühen/ Fremdgetränke

Fremdgetränke sind an Veranstaltungen mit Alkoholausschank generell nicht geduldet.

Bereits deutlich betrunkenen Gästen wird der Einlass verwehrt.

Bei überbordendem Aussenkonsum von Fremdgetränken muss die Veranstaltung frühzeitig beendet werden, wenn die Verantwortung ohne Kontrollmöglichkeit nicht mehr getragen werden kann.

Praxistipps:

Das Verbot von Fremdgetränken muss kommuniziert werden.

Wenn das Veranstaltungsteam einen Bezug zum Publikum hat, sollte nach aussen auch kommuniziert werden, dass man zu fairen Preisen an der Bar konsumieren kann und den Jugendlichen so eine verhältnismässige Trinkkultur näher bringen. Wenn die Veranstalter keinen Bezug haben, sollte dies trotzdem versucht werden (z.B in die Veranstaltung posten).

Im Aussenbereich sollen die verantwortlichen Jugendlichen „vorglühende“ Jugendliche ansprechen. Bei überbordendem Aussenkonsum von Fremdgetränken wird die Veranstaltung frühzeitig beendet.

## 5.6 Alkoholkonsum Mitarbeitende

Aufgrund der Verantwortung für den Betrieb und aus Sicherheitsgründen gilt generell für Mitarbeitende von JuAr Basel sowie für Barverantwortliche ein Verbot des Konsums von Alkohol vor und während der Arbeitszeit.

Jugendliche OrganisatorInnen werden schon bei den Vorbesprechungen für einen situationsangemessenen eigenen Umgang mit Alkohol sensibilisiert und gegebenenfalls während der Veranstaltung konfrontiert. Das anwesende verantwortliche Teammitglied sorgt für entsprechende Vereinbarungen und deren Einhaltung. Dieses Thema fliesst auch in die Auswertung mit ein.

## **6 Begleitende Massnahmen**

### **6.1 Schulung**

Die Geschäftsleitung der JuAr Basel ist verantwortlich dafür, dass alle Mitarbeitenden, die mit Alkoholausschank zu tun haben, spezifisch geschult werden. Die regelmässigen Schulungen für neue Mitarbeitende, freie Mitarbeitende und engagierte junge Erwachsene werden in Kooperation mit dem Gesundheitsdepartement BS bei Bedarf durchgeführt. Die Geschäftsleitung organisiert diese Schulungen. Die Teilnahme wird schriftlich bescheinigt.

An jeder Eigenveranstaltung mit Alkoholausschank muss mindestens eine geschulte Person permanent anwesend sein und die Umsetzung der Gesetze und der JuAr-internen Leitplanken verantworten.

Auch die Anleitung von mitwirkenden Jugendlichen/ jungen Erwachsenen muss durch geschultes Personal erfolgen. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Punkte ist die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

### **6.2 Planungs- und Auswertungsgespräche mit jugendlichen Veranstaltern**

Bei der Planung von partizipativen Veranstaltungen müssen insbesondere der Umgang mit Alkohol (Art der Getränke, Mengen, Art der Abgabe, Massnahmen zur Kontrolle und Steuerung) und die damit zusammenhängende Verantwortung ausführlich vorbesprochen werden. Hierbei stellt das zuständige Teammitglied ausreichend Information zur Verfügung.

Die Verantwortlichen in den Einrichtungen der JuAr Basel werten alle partizipativen Veranstaltungen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen anschliessend mit ihnen aus, um einen Lerneffekt in verschiedenen Bereichen zu erzielen (Organisation, Reguleinhaltung, Verlässlichkeit, Prävention, Konsumverhalten etc.).

#### **Praxistipp:**

Alle festgehaltenen Punkte werden nachbesprochen. Entsprechende Anleitungen/ Checklisten liegen im Anhang vor. Vereinbarte Veranstaltungserträge oder Depots werden erst ausbezahlt, wenn das Auswertungsgespräch stattgefunden hat.

### **6.3 Vermietungen an die Zielgruppe**

Alle rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, sind in einem Vertrag definiert und werden mit den Jugendlichen (bei Minderjährigen auch mit den Eltern) besprochen.

Wichtig ist es, dass der geplante Konsum von Alkohol – vor allem die Aspekte Art der Getränke, Mengen, Art der Abgabe, Massnahmen zur Verhinderung einer ungunstigen Dynamik – unter Einbezug der gesetzlichen Bestimmungen offen und ausführlich vorbesprochen werden und das verantwortliche Teammitglied die Einrichtung mit bestem Gewissen (in treuem Glauben) zur Verfügung stellen kann. Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Damit die MieterInnen die Einhaltung überprüfen bzw. die Abmachung einhalten können, wird eine angemessene Beschränkung der Personenanzahl für Fremdvermietungen definiert.

Alle Vermietungen an Jugendliche und junge Erwachsene werden auch in Bezug auf Alkohol nachbesprochen, um Lerneffekte zu sichern und neue Erkenntnisse in das Praxiswissen einbeziehen zu können.

## 7 Anhang

JuAr Basel stellt in Absprache mit der Abteilung Prävention des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt verschiedene Hilfs-Materialien zur Verfügung. Diese kommen situativ nach Einschätzung der Stellenleitungen zum Einsatz. Teilweise können diese unter [www.jugendschutz-basel.ch](http://www.jugendschutz-basel.ch) bestellt werden.

### 7.1 Gesetzestexte

#### **Alkoholgesetz (AlkG) SR 680, vom 21. Juni 1932 (Stand 1. Juni 2011)**

##### **Art. 41 Handelsverbote**

*Verboten ist der Kleinhandel mit gebranntem Wasser (i) durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.*

##### **Art. 42b Beschränkungen der Werbung**

*Verboten ist die Werbung für gebranntes Wasser (e.) an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind.*

##### **Art. 57 Missachtung der Handels- und Werbevorschriften (...)**

*Wer vorsätzlich oder fahrlässig*

- a. den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt,*
- b. im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet,*

*wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.*

#### **Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) SR 817.02, vom 23. November 2005 (Stand 1. Januar 2012)**

##### **Art. 11 Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke**

- 1. Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.*
- 2. Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.*
- 3. Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt.*

*Verboten ist insbesondere die Werbung:*

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;*
- b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;*
- c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;*
- d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.*
- e. Das EDI erlässt dazu ergänzende Bestimmungen.*

#### **Strafgesetzbuch (StGB) SR 311.0, vom 21. Dezember 1937 (Stand 1. Januar 2012)**

##### **Art. 136 Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder**

*Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

**Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz; GGG)** vom 15.09.2004 (Stand 24.08.2017),  
Basel-Stadt

**§ 14 Gelegenheits- und Festwirtschaft**

1. *Die Bewilligung zur Führung einer Gelegenheits- und Festwirtschaft berechtigt, bei Festen, Messen und anderen vorübergehenden Veranstaltungen sowie einzelnen Anlässen zu wirten.*
2. *Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.*

## 7.2 Leitfaden für begleitete partizipative Veranstaltungen JuAr JZ Neubad

### Haltung / Grundgedanke

Wir lassen den VeranstalterInnen möglichst viel Freiheit in der Planung ihrer Veranstaltung. Vor und am Event intervenieren wir nur, wenn sich massive Überschreitungen / Fehler ergeben oder / und abzeichnen. Der Auf- und Abbau ist Sache der VeranstalterInnen - auch hier halten wir uns bewusst zurück. Am Schluss der Veranstaltung findet eine intensive Auswertung mit dem OK statt, die es in der Organisation, dem Selbstmanagement und bezüglich der gruppenspezifischen Prozesse weiterbringen soll.

### Vorbereitung

An der ersten Sitzung mit den Organisatoren werden folgende Punkte geklärt / erledigt:

- Der Veranstaltungsvertrag inkl. Begehung der Räumlichkeiten
- Werbung – jede Art der öffentlichen Werbung und deren Inhalt (Flyer, Facebook), muss mit dem JZ abgesprochen werden, bevor sie in „Umlauf“ gebracht wird.
- Programmierung der Bands besprechen (Kids gehen in der Regel wegen dem Öffentlichen Verkehr um 24h in Richtung City)
  - SUISA
  - Entschädigung / Gratisgetränke / Backstage
- Auf- und Abbau (welches Material bringen sie und was kann von uns zur Verfügung gestellt werden).
- Schall- und Laserverordnung (gesetzliche Grundlagen und Einhaltung besprechen, DB-Messgerät und Ohrstöpsel sind vorhanden)
- Personalbedarf, Aufgaben und Planung
  - Auf- / Abbau, Einlass, Garderobe, Merchandising, Security
  - Entschädigung
- Bar, Kasse, Personal
  - Wechselgeld, Kassen und Stempel von uns
  - Information, dass das Geld von uns ausgezahlt und nach dem Event erst übergeben wird, wenn das Auswertungsgespräch stattgefunden hat
  - Bedarf und Planung
  - Gratisgetränke Personal - wie sieht es mit Alkohol bzw. dem Alter des Personals an der Theke aus?
  - Darf das Barpersonal Getränke verschenken...?
  - Was passiert mit externem Alkohol / Vorglühen (Security-Aufgabe)?
- Angebot und Umsetzung Jugendschutz / Gastroggesetz
  - Zielpublikum (Alter), Angebot und Preise sowie Bestellung / Einkauf
  - Der Konsum und Verkauf von hartem Alkohol ist altersunabhängig verboten. Sämtliche Vor- und Nachteile im Zusammenhang mit weichem Alkohol, im Kontext mit den Altersregelungen und deren Überprüfung / Einhaltung durch die VeranstalterInnen besprechen und regeln. Personen, die in einem "heiklen" Alter sind (Zielpublikum 15/16 Jährige), können in der Regel davon überzeugt werden, dass der Ausschank von alkoholischen Getränken keinen Sinn macht.
  - Umsetzung rechtliche Grundlagen
    - Jugendschutz (Stempelregelung, konsequente Ausweiskontrollen, Schild am Verkaufspunkt)
    - Verboten ist die Abgabe gebrannter Wasser an unter 18-Jährige
    - Verboten ist die Abgabe aller alkoholischer Getränke an unter 16-Jährige
    - Zeitliches Abgabeverbot von alkoholischen Getränken zwischen 24 - 07 Uhr an Jugendliche unter 18 Jahren

- Einhaltung Sirupartikel (mind. drei alkoholfreie Getränke müssen günstiger als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge sein - davon ein ungesüßtes Mineralwasser)
- Verantwortung und Konsequenzen (Ablauf Strafverfahren, Kosten für Krankenwagen)
  - Fahrtüchtigkeit - auch per Velo > der/die VeranstalterIn darf bereits alkoholisierten Gästen keine Alkoholika mehr ausschenken, wenn klar ist, dass diese Person noch im Individualverkehr unterwegs ist - er / sie kann sonst in einem Verfahren belangt werden)
- Prävention (Gesundheit und Entwicklung, Abgrenzung Sucht / normaler Konsum)
- Interventionen bei Notfällen
- Nichtraucher-Veranstaltung
  - Aussenbereich ist nach der Veranstaltung - besonders im Eingangsbereich - vom OK zu reinigen
  - Verboten ist der Verkauf von Tabakwaren an unter 18-Jährige
  - Umgang mit dem Kiffen...

### **Am Anlass**

Eine Stunde vor dem Event muss sich das OK und ihr Personal verpflichtend zu einer kurzen Sitzung mit der JZ-Leitung treffen, Inhalte:

- Das Team stellt sich kurz vor und informiert die Anwesenden über die teaminterne Ressortaufteilung
- Das OK und das Personal stellen sich vor
- Ablauf und Zeiten nochmals klären
- Die Umsetzung der einzelnen Ressorts „erklären lassen“ und entsprechend ergänzen.... Insbesondere:
  - Bar, Jugendschutz, Stempel, Aussenbereich, Aufräumen
- Instruktion bezüglich Feuerlöscher und Decke, Notausgänge, Ohrstöpsel und Lautstärke
- Verhalten bei sexuellen Übergriffen, Gewalt, Panik und gesundheitlichen Notfällen
- Kasse Bar und Eingang übergeben - Stock Gegenzählen lassen
- Person bestimmen, die bei der Auszahlung der Kassen am Schluss mithilft
- Wer bringt das überzählige Bargeld in den Kassen zur Sicherheit im Verlaufe des Abends ins Büro?

### **Während der Veranstaltung**

- Siehe Haltung / Grundgedanke
- Regelmässig überzähliges Geld aus den Kassen nehmen
- Rundgänge Aussen- und Innenbereich

### **Nach dem Event**

- Auswertungssitzung mit dem OK und evtl. dem Personal
- Das von uns ausgezahlte Geld wird nach Erledigung sämtlicher Arbeiten übergeben

### **Material und für das Team anfallende Arbeiten im Vorfeld**

- Ressortaufteilung im Team
- Geladenes Handy mit den Notfallnummern am Eingang dabeihaben.
- Shirts, welche die Teammitglieder als Verantwortliche kennzeichnen.
- Vaubangitter und Niesenlampe an die Strasse stellen.
- Nach der Veranstaltung Abfallsituation im Aussenbereich überprüfen.
- Material in der Notfallapotheke aktuell halten.

06.12.2017

## 7.3 Merkblatt „Umgang mit alkoholisierten Jugendlichen“



Offene Jugendarbeit Zürich

Unterstützt vom Sozialdepartement  
der Stadt Zürich

## Merkblatt „Umgang mit alkoholisierten Jugendlichen“

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Konzepts der OJA zum „Ausschank von Alkohol in der Jugendarbeit“.

### Massnahmen bei alkoholisierten Jugendlichen

Man unterscheidet vier Stadien des alkoholisiert Seins:

- 1. Die Jugendlichen sind im **Fest-Modus**:** redselig, leichtes Lallen, verlängerte Reaktionszeit, gerötete Augen, leicht schwankender Gang.  
→ Keine besonderen Massnahmen bzw. Massnahmen nach Einschätzung der Mitarbeitenden
  - 2. Ermessensspielraum:** Der „Fest-Modus“ scheint vorbei zu sein: schwere Sprach- und Koordinationsstörungen, die Muskeln sind schlaff, Müdigkeit und immer wieder wegnickend, jedoch leicht aufweckbar, reizbar bis aggressiv, beeinträchtigt Erinnerungsvermögen.  
→ Massnahmen nach Einschätzung der Mitarbeitenden  
→ bei Unsicherheit Ambulanz alarmieren (144)
  - 3. Gesundheitsschädigung:** Bewusstlosigkeit, kein Schmerzreiz mehr, unkontrollierter Harn- oder Stuhlabgang, Schockzustand.  
→ Zwingend Ambulanz alarmieren (144)!
  - 4. Todesgefahr:** weite lichtstarre Pupillen, keine Schutzreflexe mehr, beeinträchtigte Atmung oder Atemstillstand, extreme Abkühlung des Körpers, lebensgefährliche Nierenvergiftung.  
→ Zwingend Ambulanz alarmieren (144)!
- Eigen- oder Fremdgefährdung:** Person reagiert aggressiv oder gewalttätig und droht sich, andere oder das Personal zu gefährden.  
→ Polizei alarmieren (117)

### 1. Fest-Modus

*In einem der folgenden Plenen wird der Umgang mit Jugendlichen im Fest-Modus besprochen. Ggf. werden daraus mögliche Vorgehensweisen abgeleitet.*

### 2. Ermessensspielraum

Mögliche Vorgehensweisen:

- Sich verantwortlich fühlen
- Person in warmen Ruheraum bringen.
- Person nie allein lassen.
- KollegInnen und Freunde in die Pflicht/Verantwortung nehmen.
- Sich darum kümmern, dass KollegInnen und Freunde Person nach Hause begleiten.
- OJA-MA begleiten Jugendliche nach Hause und informieren die Eltern
- 

*Offene Fragen für ein folgendes Plenum:*

- Dürfen OJA-MA Jugendliche nach Hause fahren?
- Was wenn Jugendliche nicht wollen, dass ihre Eltern informiert werden?
- Sollen OJA-MA Jugendliche in der OJA ausnüchtern lassen?
- Soll SIP als Vorstufe zur Polizei gerufen werden?